

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend Ausführungsplan für die Erstellung neuer Landeskarten

510.621

vom 9. Dezember 1936

Vom Bundesrat genehmigt am 5. Januar 1937

Das Eidgenössische Militärdepartement,

in Ausführung von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1935¹⁾ über die Erstellung neuer Landeskarten,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Als Landeskarten im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1935¹⁾ über die Erstellung neuer Landeskarten werden die bisherigen eidgenössischen Kartenwerke durch sechs neue, sich gegenseitig ergänzende Landeskartenwerke innerhalb der Massstabsgrenzen von 1:25 000 – 1:1 000 000 ersetzt.

Art. 2

Die einzelnen neuen Landeskarten werden mindestens in der territorialen Ausdehnung der bisherigen eidgenössischen Kartenwerke ausgeführt.

Art. 3

Die neuen Landeskarten gliedern sich in eine Gruppe topographischer Landeskarten, bestehend aus drei verschiedenen Kartenwerken in den Massstäben 1:25 000 – 1:50 000 – 1:100 000, und eine Gruppe geographischer Landeskarten, welcher drei übersichtliche Kartierungen der Schweiz und ausländischer Grenzgebiete in den Massstäben 1:200 000 – 1:500 000 – 1:1 000 000 angehören.

Art. 4²⁾

Die Erstellung und Veröffentlichung der neuen topographischen und geographischen Landeskarten erfolgt in der Reihenfolge der militärischen Dringlichkeit gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements.

BS 5 666

¹⁾ SR 510.62

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I der Vf des EMD vom 6. Juli 1951, vom BR genehmigt am 10. Juli 1951 (AS 1951 690).

Art. 5¹⁾

Die Eidgenössische Landestopographie bestimmt im Rahmen dieser Verfügung, der Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements und nach Massgabe der Bestimmungen der zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Eidgenössischen Militärdepartement getroffenen Vereinbarung vom 21. April/18. Juni 1927²⁾ den jeweiligen Zeitpunkt, in welchem für die einzelnen Gebiete die ihr zufallenden Kartenaufnahmen auszuführen sind.

Art. 6

¹ Die neuen Landeskarten werden erstellt, erhalten und veröffentlicht auf Rechnung des Bundes durch die Eidgenössische Landestopographie.

² Die Eidgenössische Landestopographie ist befugt, in besondern Bedarfsfällen geeignete Teilarbeiten im Rahmen vorhandener Voranschlagskredite durch hierfür eingerichtete und leistungsfähige Unternehmungen des Privatgewerbes ausführen zu lassen.

Art. 7³⁾**Art. 8**

Es können Gebiete und Objekte bezeichnet werden, für welche aus Gründen der Landesverteidigung neben den neuen Landeskarten besondere Kartenausführungen zu erstellen sind. Diese Bezeichnung steht dem Bundesrate zu.

Art. 9

¹ Aus militärischen und grenzpolizeilichen Gründen können die Benützung und Veröffentlichung bestimmter Teile neuer Landeskarten durch Behörden und Private ausgeschlossen oder beschränkt werden. Diese Massnahme, welche vorübergehenden oder dauernden Charakter hat, steht dem Bundesrate zu.

² Bei Kriegsgefahr oder im Kriegsfall kann die Beschlagnahme und Evakuierung der bei den amtlichen Verkaufsstellen eidgenössischer Kartenwerke oder bei öffentlichen Verwaltungsstellen gelagerten Kartenvorräte angeordnet werden. Die Eidgenössische Landestopographie und der Stab der Gruppe für Generalstabsdienste⁴⁾ treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement die vorbereitenden Massnahmen, die für diese Beschlagnahme und Evakuierungen erforderlich sind.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I der Vf des EMD vom 6. Juli 1951, vom BR genehmigt am 10. Juli 1951 (AS 1951 690).

²⁾ In der AS nicht veröffentlicht.

³⁾ Aufgehoben durch Art. 10 Abs. 2 der V vom 18. Dez. 1953 betreffend die Wiedergabe der eidgenössischen Kartenwerke [AS 1953 1066].

⁴⁾ Bezeichnung gemäss Ziff. III Abs. 1 Bst. b des BG vom 5. Okt. 1967 über die Änderungen der MO (SR 510.10 am Schluss).

Art. 10

Über Abgabe und Verwaltung der neuen Landeskarten erlässt der Bundesrat die nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1935¹⁾ über die Erstellung neuer Landeskarten vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 11

¹⁾ Die Einzelheiten der Erstellung und Erhaltung neuer Landeskarten werden durch besondere technische Vorschriften und Instruktionen der Eidgenössischen Landestopographie im Rahmen nachfolgender Bestimmungen geregelt.

²⁾ Vorschriften allgemeinverbindlicher Natur werden jedoch durch das Eidgenössische Militärdepartement erlassen.²⁾

Art. 12

Von jeder einzelnen Landeskarte wird für allgemeine Verwendungszwecke eine grundlegende Normalausführung mit verschiedenfarbiger Darstellung der einzelnen Hauptbestandteile des Karteninhaltes erstellt, von welcher für besondere Bedarfsfälle und für Sonderzwecke Spezialausgaben nach einfachen Verfahren angefertigt und abgegeben werden können.

Art. 13

¹⁾ Jede einzelne neue Landeskarte wird als ein in sich abgeschlossenes, selbständiges und zweckbestimmtes Kartenwerk ausgeführt. Die einzelnen Landeskarten ergänzen sich gegenseitig nach Zweck und Inhalt.

²⁾ Für die Art und Menge des Karteninhalts sowie für dessen Wiedergabe sind massgebend der hauptsächlichste Verwendungszweck und der festgelegte Massstab jeder einzelnen Landeskarte.

³⁾ Die Auswahl des Karteninhalts (Redaktion) und die Darstellungsart der Objekte (Kartierung) erfolgen nach einheitlichen Grundsätzen und richten sich für jeden einzelnen Massstab in erster Linie nach den allgemeinen, sowohl zivilen als auch militärischen Bedürfnissen und Anforderungen.

Art. 14

Die Erstellung, Erhaltung und Vervielfältigung neuer Landeskarten umfassen:

- a. vermessungstechnische Arbeiten geodätischer, photogrammetrischer und topographischer Art für die Erstellung der Aufnahmeoriginale sowie für deren dauernde Laufendhaltung durch periodische Nachführungen des Karteninhalts.
- b. die Redaktion und Kartierung der Aufnahme- und Nachführungsergebnisse;
- c. die Reproduktion der ursprünglichen und der für die Nachführung erstellten Kartenoriginale und den Druck der Kartenauflagen.

1) SR 510.62

2) Fassung gemäss Ziff. I der Vf des EMD vom 6. Juli 1951, vom BR genehmigt am 10. Juli 1951 (AS 1951 690).

Art. 15

¹ Für die erstmalige Erstellung und die periodische Nachführung neuer Landeskarten werden als Grundlagen verwendet die Ergebnisse der vom Bunde erstellten neuzeitlichen geodätischen und topographischen Landesvermessung sowie alle geeigneten und innert nützlicher Frist erhältlichen Bestandteile der schweizerischen Grundbuchvermessung.

² Die Eidgenössische Landestopographie bestimmt, zu welchen Zwecken, in welcher Art und in welchem Umfange gegebenenfalls Bestandteile bisheriger eidgenössischer Kartenwerke bei der Erstellung neuer Landeskarten ausnahmsweise mitverwendet werden können.

Art. 16

Bei der erstmaligen Erstellung und periodischen Nachführung neuer Landeskarten ist der methodisch und massstäblich erreichbare Grad geometrischer Genauigkeit und kartographischer Zuverlässigkeit bestmöglich anzuwenden und dauernd zu gewährleisten.

Art. 17¹⁾

Für die Originalreproduktion neuer Landeskarten und deren Nachführung gelangen das Kupferstichverfahren oder andere gleichwertige Verfahren zur Anwendung.

Art. 18

¹ Die Laufendhaltung neuer Landeskarten erfolgt auf Grund periodisch durchzuführender Nachführungen des Karteninhalts.

² Der periodischen Nachführung der Originaldruckplatten neuer Landeskarten wird ein zeitlicher Turnus von durchschnittlich sieben Jahren zugrunde gelegt.

³ Während der Erstellungsperiode der neuen Landeskarte im Massstab 1:50 000 wird dieser Turnus verlängert auf durchschnittlich zehn Jahre, mit Beginn frühestens im Jahre 1942.

Art. 19¹⁾

¹ Die Nomenklatur des Karteninhaltes ist gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1938²⁾ über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen festzulegen.

² Vorbehalten bleibt Artikel 55 Buchstabe *d*³⁾.

Art. 20

¹ Die Formate der topographischen, kartographischen und reproduktionstechnischen Originale neuer topographischer Landeskarten (Originalblätter) besitzen in der Regel die Abmessungen der Einzelblätter des Siegfriedatlases.

¹) Fassung gemäss Ziff. I der Vf des EMD vom 6. Juli 1951, vom BR genehmigt am 10. Juli 1951 (AS 1951 690).

²) [BS 2 625. AS 1954 333 Art. 19]. Heute: gestützt auf den BRB vom 30. Dez. 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen (SR 510.625).

³) AS 1951 764

² Für die Originalblätter neuer topographischer Landeskarten wird die den bisherigen eidgenössischen Kartenwerken – Siegfriedatlas und Dufourkarte – zugrunde liegende Blatteinteilung grundsätzlich beibehalten.

³ Die zur Veröffentlichung erstellten Druckauflagen sind in der Regel Zusammensetzungen mehrerer Originalblätter in folgenden Publikationsformaten:

a. Normalblattausgabe.

Blattgrösse: offen 420/594 mm = Normalformat A 2

gefalzt 148/210 mm = Normalformat A 5

Kartenfläche: 2fache des jetzigen Siegfriedkartenblattes oder $\frac{1}{2}$ fache des jetzigen Dufourkartenblattes.

b. Kartenzusammensetzungen.

Blattgrösse: offen 594/841 mm = Normalformat A 1

gefalzt 148/210 mm = Normalformat A 5

Kartenfläche: 4fache des jetzigen Siegfriedkartenblattes oder gleich derjenigen des jetzigen Dufourkartenblattes.

⁴ Blatteinteilung und Formate für Armeekartenausrüstungen bleiben vorbehalten.

II. Die topographischen Landeskarten

Art. 21

¹ Das Wesen neuer topographischer Landeskarten kennzeichnet sich vornehmlich durch grösstmögliche Genauigkeit und Vollständigkeit aller in die Kartierung einbezogenen Geländebeziehungen.

² Neuzeitliche topographische Landeskarten sollen vor allem über Geländeeinheiten zuverlässige landeskundliche Angaben und kartometrische Erhebungen für Verwendungszwecke verschiedenster Art vermitteln.

³ Dieses Ziel wird sichergestellt durch mehrfarbige Wiedergabe der planimetrischen und hypsometrischen Hauptbestandteile und Zustände des Geländes, mit allen massgebenden Einzelheiten und Zusammenhängen der natürlichen und künstlichen Geländegegenstände, in Anwendung überlieferter und erprobter Regeln kartographischer Darstellung sowie bewährter Verfahren reproduktions- und kartendrucktechnischer Art.

Art. 22

¹ Das dringlichste der vorgesehenen neuen topographischen Kartenwerke ist die neue Landeskarte 1:50 000.¹⁾

² Als Bestandteil zukünftiger Armeekartenausrüstungen werden von dieser Landeskarte einfarbige Vergrösserungen im Massstab 1:25 000 angefertigt und bereitgestellt als Schiessgrundlagen der Artillerie und für besondere Verwendungszwecke technischer Truppen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I der Vf des EMD vom 6. Juli 1951, vom BR genehmigt am 10. Juli 1951 (AS 1951 690).

Art. 23

¹ Während der Erstellungsperiode der neuen Landeskarte 1:50 000 wird die Erstellung und Veröffentlichung der neuen Landeskarte 1:25 000 durch Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements geregelt.¹⁾

² Die Erstellung der Landeskarte 1:25 000 erfolgt auf der Grundlage und nach Massgabe des jeweiligen Standes der schon vorliegenden und fortlaufend entstehenden Originalübersichtspläne der schweizerischen Grundbuchvermessung.

³ Für die Erstellung der topographischen Landeskarte 1:25 000 unproduktiver Landesteile (Hochgebirge, Seegebiete), welche von der schweizerischen Grundbuchvermessung ausgeschlossen sind, führt die Eidgenössische Landestopographie rechtzeitig eigene gleichwertige Kartenaufnahmen durch.

Art. 24

¹ Auf den topographischen Landeskarten werden die hypsometrischen Geländebeziehungen durch Höhenschichtlinien (Niveaulinien oder Höhenkurven) dargestellt.

² Die Höhenschichtlinien verlaufen auf topographischen Landeskarten in der Regel kontinuierlich als äquidistante Isohypsen mit teilweisen Ausnahmen bei felsigem Boden und zusammenhängenden Felsgebieten.

³ Die Äquidistanz der Höhenschichtlinien wechselt nach Zweck und Massstab jeder topographischen Landeskarte.

⁴ Die Hunderterhöhen-schichtlinien mit geradem Höhenwert gelten als Zählkurven; als solche werden sie durch Verstärkung hervorgehoben und deren Meereshöhen an geeigneten Stellen ihres Verlaufes im Kartenbilde angeschrieben. Auf diese Weise entsteht ein allen drei topographischen Landeskarten gemeinsames, einheitliches Zählkurvensystem von 200 m konstantem Höhenintervall.

⁵ Zwischen die normaläquidistanten Höhenkurven werden nach Massgabe örtlicher Bedürfnisse Hilfsschichtlinien als Zwischenkurven von halb- und viertelwertiger Normaläquidistanz eingeschaltet, zur Hervorhebung charakteristischer Besonderheiten örtlicher Geländebeziehungen, zur Darstellung wichtigster Kleinformen und markanter Böschungswchsel.

Die Landeskarte 1:25 000**Art. 25**

Nach ihrem Wesen und Zweck ist die neue Landeskarte im Massstab 1:25 000 die systematisch angelegte, einheitlich ausgeführte und periodisch nachgeführte topographische Plankarte für Studien, Vorarbeiten, Erhebungen und Unternehmungen, die eine möglichst ausführliche, genaue, inhaltreiche und geräumige topographische Landeskartierung voraussetzen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I der Vf des EMD vom 6. Juli 1951, vom BR genehmigt am 10. Juli 1951 (AS 1951 690).

Art. 26

Die grundlegende Ausführungsform dieser topographischen Landeskarte grössten Massstabes strebt eine möglichst lückenlose kartographische Darstellung des Inhaltes der Originalübersichtspläne der schweizerischen Grundbuchvermessung in vier- bis fünffarbiger Ausführung an.

Art. 27

¹ Die Normalausführung dieser Landeskarte ist eine vierfarbige Höhenkurvenkarte. Die Reproduktion erfolgt durch Kupferstich oder andere gleichwertige Verfahren.¹⁾

² Neben dieser Normalausführung sind für besondere Zwecke Ausgabevarianten (Spezialausgaben) ohne und mit Flächentönen (grüner Waldflächenton, grauer Felsflächenton) vorgesehen.

³ Für einzelne Gebietskarten bleiben Spezialausgaben mit plastischer Hervorhebung des Geländereiefs vorbehalten.

Art. 28

Die Erstellung und Herausgabe sowie die Nachführung richten sich hinsichtlich Zeit und Umfang nach dem jeweiligen Stand und planmässigen Fortschreiten der Übersichtsaufnahmen der schweizerischen Grundbuchvermessung nach Massgabe entsprechender Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Eidgenössischen Militärdepartement vom Jahre 1927²⁾.

Die Landeskarte 1:50 000**Art. 29**

¹ Die Landeskarte 1:50 000 ist sowohl eine möglichst ausführliche und genaue als auch anschauliche und übersichtliche Darstellung aller grossen Zusammenhänge und wichtiger Einzelheiten der planimetrischen und hypsometrischen dauernden Geländebeziehungen.

² Dieses topographische Landeskartenwerk mittlern Massstabes ist für zivile und militärische Verwendungszwecke bestimmt und vornehmlich als allgemein gebräuchliche Wanderkarte und einheitlich verwendete Armeekarte vorgesehen.

³ Die topographische Landeskarte 1:50 000 eignet sich ausserdem als Grundlage für wissenschaftliche, technische und statistische Darstellungen sowie als Unterlage für die Erstellung von Spezialkartierungen aller Art.

Art. 30

¹ Die Ausführung der neuen Landeskarte 1:50 000 geschieht nach den in den Kartenbeilagen zur Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 1. April 1935³⁾ über die neuen Landeskarten veranschaulichten Grundsätzen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I der Vf des EMD vom 6. Juli 1951, vom BR genehmigt am 10. Juli 1951 (AS 1951 690).

²⁾ In der AS nicht veröffentlicht.

³⁾ BB1 1935 I 625

² Die graphische Darstellung der Gegenstände des Karteninhalts erfolgt mit wenigen Abweichungen und Ergänzungen in Anlehnung an die gewohnten, überlieferten und bewährten Regeln der Siegfriedkarte.

³ Die Normalausführung der neuen Landeskarte 1:50 000 ist eine vierfarbige, in Kupfer gestochene oder durch andere gleichwertige Verfahren hergestellte Höhenkurvenkarte. Vorgesehen ist ausserdem eine vierfarbige Ausgabe mit zusätzlicher, plastisch wirkender Darstellung des Geländereiefs.¹⁾

⁴ In der Walddarstellung der neuen Landeskarte sollen die Baumsignaturen (Ringel) nur noch für einzelne Baumgruppen angewendet werden; Waldparzellen sind durch Aufdruck eines grünen, durchsichtigen Flächentons darzustellen. Waldränder werden durch schwarze oder grüne Signaturen wiedergegeben.²⁾

Die Landeskarte 1:100 000

Art. 31

Die neue Landeskarte im Massstab 1:100 000 ersetzt im Rahmen des allgemeinen Landeskartenprogramms die im gleichen Massstab bestehende Dufourkarte.

Art. 32

Diese neue Landeskarte ist als topographische Kartierung kleinsten Massstabes unseres Landes und ausländischer Grenzgebiete für mannigfache Zwecke ziviler und militärischer Art auszuführen.

Art. 33

Als topographische Übersichtskarte enthält sie zusammengefasste Angaben über die wesentlichsten Geländebestandteile, die charakteristischen Siedlungsformen, die hauptsächlichsten Verkehrslinien und die Bewaldungsverhältnisse in übersichtlicher und anschaulicher Darstellung.

Art. 34

Der Hauptzweck dieser Landeskarte ist die rasche Vermittlung richtiger Orientierung über den allgemeinen Charakter und die grossen Zusammenhänge der Terraingestaltung sowie über die wichtigsten Verkehrsmöglichkeiten innerhalb grösserer Geländerräume.

Art. 35

¹ Die Normalausführung der Landeskarte 1:100 000 ist eine mehrfarbige, in Kupfer gestochene oder durch andere gleichwertige Verfahren hergestellte Höhenkurvenkarte mit oder ohne ergänzender, plastisch wirkender Darstellung des Geländereiefs.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I der Vf des EMD vom 6. Juli 1951, vom BR genehmigt am 10. Juli 1951 (AS 1951 690).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. I der Vf des EMD vom 6. Juli 1951, vom BR genehmigt am 10. Juli 1951 (AS 1951 690).

² Von der mehrfarbigen Ausführungsform ohne zusätzliche Relieftönung ist unter Weglassung des Waldflächentones für zusammenhängende Wälder eine farbige Ausgabevariante vorgesehen.

Art. 36¹⁾

Während der Erstellungsperiode der neuen Landeskarte 1:50 000 wird die Erstellung und Veröffentlichung der neuen Landeskarte 1:100 000 durch Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements geregelt.

III. Die geographischen Landeskarten

Art. 37

Die drei neuen, der Gruppe der geographischen Landeskarten angehörenden Kartierungen in den Massstäben 1:200 000 – 1:500 000 – 1:1 000 000 gehen als General- oder Übersichtskarten aus den neuen topographischen Landeskarten hervor. Die derart abgeleiteten Folgekarten sind mehr oder weniger weitgehend zusammengefasste und übersichtliche Darstellungen der topographischen und hydrographischen Geländebeziehungen, des Durchgangs- und Fernverkehrsnetzes, der Besiedelung usw. innerhalb der Schweiz sowie angrenzender Nachbarstaaten in zweckentsprechender Ausdehnung.

Art. 38

Bei der Anlage, Ausführung und Ausdehnung der drei neuen geographischen Landeskarten werden in weitgehendem Masse die verschiedenen zivilen und militärischen Bedürfnisse berücksichtigt. Derartige General- und Übersichtskarten haben zahlreichen und mannigfachen Zwecken zu dienen und zu genügen.

Art. 39

Für jede dieser drei neuen Landeskarten wird die ihrem Hauptzweck bestens entsprechende grundlegende Ausführungsform einfachster Art festgelegt; sie wird derart gestaltet, dass ausgehend von einer solchen Normalausführung geeignete Sonderkartierungen für technische, wissenschaftliche, verwaltungspolitische (administrative), verkehrswirtschaftliche und statistische Zwecke mannigfachster Art erstellt und veröffentlicht werden können.

Art. 40

Auf geographischen Landeskarten normaler Ausführungsart werden zur grundlegenden Wiedergabe der hypsometrischen Geländebeziehungen Systeme äquidistanter Höhenschichtlinien angewendet, ergänzt durch schattenplastische Reliefdarstellungen verschiedenster Art.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I der Vf des EMD vom 6. Juli 1951, vom BR genehmigt am 10. Juli 1951 (AS 1951 690).

Art. 41

Die zeitliche Erstellung wird in der Regel frühestens im Anschluss an fertiggestellte, in ausreichendem Umfange vorliegende Teile der neuen Landeskarte 1:100 000, oder ausnahmsweise solche der Landeskarte 1:50 000 erfolgen.

Die Landeskarte 1:200 000**Art. 42**

Die neue geographische Landeskarte 1:200 000 wird als Übersichtskarte grossen Massstabes ausgeführt; sie ersetzt die bisherige, von der Dufourkarte abgeleitete vierblättrige Generalkarte der Schweiz im Massstab 1:250 000.

Art. 43

Diese Landeskarte wird erstellt als Folgekarte vorgängig ausgeführter und in geeignetem Umfang vorhandener Teile neuer, topographischer Landeskarten.

Art. 44

Die Normalausführung der geographischen Landeskarte 1:200 000 ist eine mehrfarbige, mit Relieftönen ergänzte Höhenkurvenkarte.

Art. 45

Für die Reproduktion der Landeskarte 1:200 000 gelangt in der Hauptsache das Photogravurverfahren oder ein anderes gleichwertiges Verfahren zur Anwendung.

Die Landeskarte 1:500 000**Art. 46**

Diese geographische Landeskarte mittleren Massstabes tritt in die von jeher vorhandene und als Mangel empfundene Massstabslücke zwischen der bisherigen Generalkarte (1:250 000) und der Übersichtskarte (1:1 000 000) der Schweiz; sie wird als allgemein verwendbare Übersichts- und Verkehrskarte des Landes und unmittelbar angrenzender Auslandsgebiete ausgeführt.

Art. 47

Diese Landeskarte wird normalerweise als Folgekarte schon erstellter, geeigneter Teile neuer Landeskarten grössern Massstabes abschnittsweise begonnen und gefördert.

Art. 48

¹ Die grundlegende Ausführungsform ist eine mehrfarbige, durch kräftige Relieftönung plastisch gestaltete Höhenkurvenkarte, ergänzt durch lokale Schraffenzeichnungen (Steilböschungen).

² Anlage und Ausführung der Redaktions- und Reproduktionsoriginale dieser Grundform der Landeskarte 1:500 000 ermöglichen ohne weiteres die Herstellung erforderlicher Unterlagen für den Druck und die Veröffentlichung von Sonderausführungen, sei es durch inhaltliche Ergänzung mittels zusätzlicher Spezialdruckplatten oder durch wechselnde Farbgebung für einzelne Bestandteile des normalen Karteninhalts.

Art. 49

Die Originaldruckplatten für die normale Ausführungsform werden durch Kupferätzung, die erforderlichen Reliefonplatten und zusätzlichen Farbplatten nach photo-mechanischen Verfahren oder durch andere gleichwertige Verfahren hergestellt.

Die Landeskarte 1:1 000 000

Art. 50

Diese geographische Landeskarte kleinsten Massstabes umfasst als einblättrige Übersichtskarte die Schweiz und ausgedehnte angrenzende Auslandsgebiete; sie wird als neuzeitlicher Ersatz der bisherigen Ausführung gleichen Massstabes, der «Übersichtskarte der Schweiz und ihrer Grenzgebiete», ausgeführt.

Art. 51

Diese neue Landeskarte dient in erster Linie allen möglichen generellen Studien, Unternehmungen, Darstellungen und Statistiken geographischer, politischer, wirtschaftlicher und militärischer Natur, welche sich besonders über die Landesgrenze hinaus ins Innere des angrenzenden Auslandes ausdehnen.

Art. 52

Als Unterlage für ihre planmässige und endgültige Erstellung gelangen ausschliesslich die neuen Landeskarten grössern Massstabes zur Verwendung. Nur in Ausnahmefällen sind dringend benötigte vorläufige Ausführungen auf der Grundlage bisheriger eidgenössischer Kartenwerke vorgesehen.

Art. 53

Die Erstellung der Originaldruckplatten (Metall und Stein) erfolgt kombiniert nach dem Kupferstich- und Photogravurverfahren oder nach andern gleichwertigen Verfahren.

Art. 54

Zur Veröffentlichung gelangt eine mehrfarbige Grundkarte einfachster Ausführung für allgemeine Verwendungszwecke; für besondere Bedürfnisse werden Sonderausgaben dieser Grundkarte mit entsprechenden Aufdrucken vorgesehen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55¹⁾

Zur Beschleunigung der Erstellung der neuen Landeskarte 1:50 000 ist folgendes vorzukehren:

- a. Die Nachführung des Topographischen Atlas der Schweiz (Siegfriedkarte) wird nicht mehr durchgeführt.
- b. Die Nachführung der Topographischen Karte der Schweiz (Dufourkarte) und der von dieser Karte abgeleiteten General- und Übersichtskarten beschränkt sich auf diejenigen Gegenden, für welche die neue Landeskarte 1:50 000 noch nicht erstellt ist. Die Nachführungen haben sich auf gelegentlich notwendig werdende Einzelnachträge zu beschränken.
- c. Gemäss der zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Eidgenössischen Militärdepartement getroffenen Vereinbarung vom 21. April/18. Juni 1927²⁾ werden durch die Eidgenössische Landestopographie im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion eigene Kartenaufnahmen erstellt. Inhalt und Genauigkeit dieser Arbeiten haben ausschliesslich der Landeskarte 1:50 000 zu entsprechen; die Aufnahmen sind grundsätzlich im Kartenmassstab 1:50 000 oder 1:25 000 vorzunehmen.
- d. Die Anpassung der Nomenklatur erfolgt gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements.

Art. 56

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I der Vf des EMD vom 6. Juli 1951, vom BR genehmigt am 10. Juli 1951 (AS 1951 690).

²⁾ In der AS nicht veröffentlicht.